KONTROLLBLATT

Kandidatennummer: D-25-000-0

Fach: Unfallversicherung

Allgemeiner Teil 1

Prüfungsteil 1.1: Allgemeiner Teil

Kandidatennummer	D-25-000-0
Zweig	Unfallversicherung
Allgemeiner Teil	Nr. 1 Behindertenwerkstatt mit Verwaltung
Prüfungsdauer	75 Minuten
Anzahl Seiten der Prüfung	17 Seiten
Beilage(n)	13 Seiten • Beilage 1: HR-Eintrag «Valida», St. Gallen (4 Seiten) • Beilage 2: UVG-Prämienverfügung für das Jahr 2025 (5 Seiten) • Beilage 3: Unfallmeldung Walter Huber vom 02.11.2024 (1 Seite) • Beilage 4: UVG Lohndeklaration 2024, «Valida» St. Gallen (2 Seiten) • Beilage 5: Lohnausweis 2024 Walter Huber, FC St. Gallen AG (1 Seite)
Maximale Punkte	75
Erzielte Punkte	

Lösungsvorschlag

Die Experten/innen

Datum		**Unterschriften**
	Experte/in 1	
	Expert/in 2	

Arbeitsauftrag

Prüfungsteil 1.1: Allgemeiner Teil

Kandidatennummer

D-25-000-0

Ausgangslage

Im Folgenden werden Sie einen konkreten Praxisfall bearbeiten. Der Fall besteht aus einer Ausgangslage und separaten Teilaufgaben. Diese Teilaufgaben sind wie folgt eingeteilt:

- eine Analyseaufgabe
- eine Handlungssimulation
- einen Critical Incidents

In der Analyseaufgabe werden Sie aufgefordert, den beschriebenen Praxisfall mit Hilfe von Internetrecherchen zu analysieren.

Bei der Handlungssimulation werden Sie aufgefordert, das Vorgehen im entsprechenden Praxisfall zu beschreiben oder dieses auszuführen.

Beim Critical Incident werden Sie aufgefordert, Ihr Vorgehen unter geänderten Rahmenbedingungen, in denen es in besonderem Masse darauf ankommt, kompetent zu handeln, zu schildern und zu begründen.

Aufgabe

Lesen Sie die Fallbeschreibung genau durch und sichten Sie etwaige Beilagen. Die Informationen aus der Fallbeschreibung sowie die hier angeführten Beilagen gelten für alle nachfolgenden Aufgaben. Bearbeiten Sie anschliessend die Analyseaufgabe, die Handlungssimulation und den Critical Incident.

Für die Bearbeitung des Arbeitsauftrages stehen Ihnen 75 Minuten zur Verfügung.

Hinweis

Für die Recherche steht Ihnen während der Prüfung der Online-Zugriff ins Internet zur Verfügung.

Prüfungsteil 1.1: Allgemeiner Teil

Kandidatennummer

D-25-000-0

Arbeitsauftrag (Fortsetzung)

Beurteilung

Ihre Leistung wird nach folgenden Leitfragen bewertet:

Analyseaufgabe (max. 25 Punkte):

- Vollständigkeit: Berücksichtigt der/die Kandidat/in alle relevanten Aspekte in der Analyse (10 Punkte)?
- Fachliche Korrektheit und Nachvollziehbarkeit: Sind die angeführten Analyseergebnisse fachlich korrekt und nachvollziehbar dargestellt (15 Punkte)?

Handlungssimulation (max. 25 Punkte):

- Vollständigkeit und fachliche Korrektheit: Beschreibt der/die Kandidat/in seine/ihre Handlungen in der dargestellten Situation vollständig, nachvollziehbar und fachlich korrekt oder führt er/sie diese korrekt aus?

Critical Incidents (max. 25 Punkte):

- Plausibles Vorgehen und Begründung: Schildert der/die Kandidat/in ein plausibles Vorgehen in den beschriebenen Situationen und begründet er/sie dieses korrekt?

Punkte

max. 75

Organisation

Für die Bearbeitung aller Teilaufgaben dieser Fallarbeit stehen Ihnen 75 Minuten zur Verfügung. Teilen Sie sich Ihre Zeit selbst ein. Idealerweise nutzen Sie

- ca. 25 Minuten für die Analyseaufgabe,
- ca. 25 Minuten für die Handlungssimulation,
- ca. 25 Minuten für die Critical Incidents.

Prüfungsteil 1.1: Allgemeiner Teil

Kandidatennummer

D-25-000-0

Fallbeschreibung

Als Mitarbeiter der Suva erhalten Sie vom Präsidenten des Vorstandes, Willi Kleeli, einen Anruf:

Er will wissen, wieso das Verwaltungspersonal auch bei der Suva versichert sein müsse. Ein Kollege habe ihm gesagt, dass es Möglichkeiten gebe, dass das Verwaltungspersonal nicht der Suva zu unterstellen sei. Weiter habe er eine Person angestellt, die mehrere Arbeitgeber habe. Wie muss diese Person versichert und deklariert werden? Zudem bemerkten Sie im Telefongespräch, dass dieser betroffene Mitarbeiter im Jahr 2024 einen Unfall hatte.

«Teilaufgabe 1» (Analyseaufgabe)

Aufgrund der telefonischen Besprechung müssen Sie die Analyse durchführen betr. der Zuständigkeit des UVG-Versicherers und daraus ableiten, ob das Verwaltungspersonal auch bei der Suva versichert sein muss oder ob dafür ein Träger gemäss Art. 68 UVG gewählt werden kann. Weiter ist die Mehrfachbeschäftigung zu klären und ob der besagte Unfall im Jahr 2024 korrekt über den Betrieb «Valida» angemeldet wurde.

«Teilaufgabe 2» (Handlungssimulation)

Im Zusammenhang mit einem weiteren Gespräch mit der Lohnbuchhalterin gibt es weitere Fragen von der «Valida» in Bezug auf die Lohndeklarationen inkl. prämienpflichtiger Verdienst.

«Teilaufgabe 3» (Critical Incident)

Im Zusammenhang von Teilaufgabe 1 und 2 sind Beurteilungen und Erläuterungen zu begründen, welche aufgrund verschiedener Umstände, resp. Gegebenheiten, entstehen können und welche zwingend umgesetzt werden müssen.

Beilagen

- Beilage 1: HR-Eintrag «Valida», St. Gallen (4 Seiten)
- Beilage 2: UVG-Prämienverfügung für das Jahr 2025 (5 Seiten)
- Beilage 3: Unfallmeldung Walter Huber vom 02.11.2024 (1 Seite)
- Beilage 4: UVG Lohndeklaration 2024, «Valida» St. Gallen (2 Seiten)
- Beilage 5: Lohnausweis 2024 Walter Huber, FC St. Gallen AG (1 Seite)

ACHTUNG: Die in den Unterlagen namentlich genannten Personen sind frei erfunden. Jede Ähnlichkeit mit real existierenden Personen ist rein zufällig und nicht beabsichtigt.

Prüfungsteil 1.1: Allgemeiner Teil

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 1: Ganzheitliche Analyse (25 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

«Valida» St. Gallen, Behindertenwerkstätte
Neueintragung des Vereines, 3.10.1929

Personal Standort St. Gallen:
Betriebsteil B: Personal Werkstatt (Lehrer/Berufsbildner + Verwaltung)
Lohnsumme UVG Personal: siehe Beilage 4

Betriebsteil C: Personal Klienten Werkstatt (behinderte Personen)
Lohnsumme UVG Personal: siehe Beilage 4

Personal Standort St. Gallen und Abtwil:
Betriebsteil D: Personal Wohnheime/Tagesstätten (Betreuungspersonal)
Lohnsumme UVG Personal: siehe Beilage 4

Das Personal wird wechselseitig eingesetzt.

Aufgrund der heute geführten Besprechung müssen Sie die Analyse durchführen betr. der Zuständigkeit des UVG-Versicherers für das Verwaltungspersonal. Weiter ist zu klären, wie die Person mit mehreren Arbeitgebern zu deklarieren ist und ob der Unfall korrekt gemeldet wurde.

Angaben zur Person mit der Mehrfachbeschäftigung:
Herr Walter Huber ist 80% bei der Valida als Berufsbildner (Lehrer) angestellt:
Lohnsumme: CHF Fr. 5'800.— x 13, 12 x kantonale Familienzulagen für 1 Kind, 8-jährig
Zweiter Arbeitgeber:
FC St. Gallen AG, Trainer einer U8-Mannschaft, ca. 7h/Woche im Einsatz, CHF 700.--/Mt. x13, zusätzlich div. Spesenentschädigungen, die vom kant. Steueramt bewilligt sind, sonst keine weiteren Entschädigungen.

Aufgabenstellung

Legen Sie Ihre umfassenden Erläuterungen an Herrn Kleeli nachvollziehbar dar:
Kann das Verwaltungs- und Lehrpersonal bei einem UVG-Versicherer gemäss Art .68 UVG versichert werden?
Was müssen Sie kennen, damit die UVG-Deklaration für die Person mit Mehrfachbeschäftigung korrekt abgerechnet werden kann?
Welches sind die nötigen Informationen, damit die Unfallmeldung korrekt erstellt werden kann?

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 1: Ganzheitliche Analyse (Fortsetzung)

Hinweise

Begründung mit gesetzlichen Grundlagen oder anderen Beweggründen.

Lösungsvorschlag

Legen Sie Ihre umfassenden Erläuterungen an Herrn Kleeli nachvollziehbar dar.
(Zugehörigkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebsteilen zu welchem UVG-Versicherer)

Beurteilung der «Valida» (Verein):

Grundsatz: Bei Betrieben (gesamtheitlich betrachtete juristische Personen) ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Suva für die obligatorische Unfallversicherung zuständig ist. Dabei sind die Ausführungen des Bundesgerichts betreffend gegliederte und ungegliederte Betriebe zu berücksichtigen. Bei gegliederten Betrieben ist zudem Art. 88 UVV zu beachten.

Beurteilung Gliederung:

Ein ungegliederter Betrieb im unterstellungsrechtlichen Sinne liegt vor, wenn sich die Unternehmung im Wesentlichen auf einen einzigen, zusammenhängenden Tätigkeitsbereich beschränkt. Sie weist somit einen einheitlichen oder vorwiegenden Betriebs-Charakter auf und führt im Wesentlichen nur Arbeiten aus, die in den üblichen Tätigkeitsbereich eines Betriebes dieser Art fallen. Gemäss Handelsregister ist folgender Zweck definiert: Erbringen von Integrationsdienstleistungen im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich für Menschen mit Unterstützungsbedarf; Bereitstellung und Vermittlung von Arbeits-, Ausbildungs- und Wohnplätzen für Menschen mit Unterstützungsbedarf; Produktion von Marktleistungen für Gewerbe, Handel und Industrie sowie für Private. Gemäss dem Internet www.valida.ch werden alle Teile durch den Betrieb angeboten: Inklusion / Betriebe / Valida.

Weiter ist für die Gliederung im unterstellungsrechtlichen Sinne nicht entscheidend, ob die organisatorische Gliederung einer Unternehmung in – zentral oder dezentral geführte – Betriebsteile aufgeteilt ist, solange die verschiedenen Teile dem gleichen Betriebszweck dienen und somit zu dessen üblichen Tätigkeitsbereich gehören. Auch die Diversifikation der Produkte oder Dienstleistungen macht eine Unternehmung nicht zum gegliederten Betrieb, sofern dies innerhalb des angestammten Tätigkeitsbereichs geschieht.

Aufgabe 1: Ganzheitliche Analyse (Fortsetzung)

Somit handelt es sich im UVG-rechtlichen Sinne um einen ungegliederten Betrieb und Art. 88 UVV ist nicht anzuwenden. Dies bedeutet, dass der Betrieb in seiner Gesamtheit bei einem UVG-Versicherer zu versichern ist:

Schema 1 zur Beurteilung der Versicherungsfrage ungegliederter Betrieb

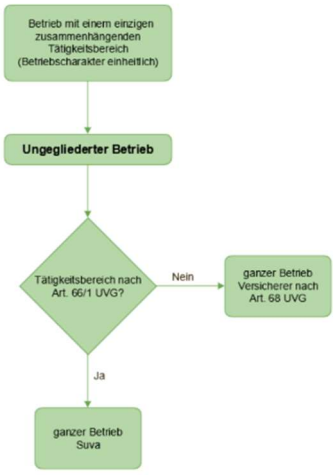

FAZIT:

Als Schlussfolgerung daraus ist das gesamte Personal der Valida bei der Suva zu versichern. Das Lehr- und Verwaltungspersonal kann nicht beim Versicherer gemäss Art. 68 UVG versichert werden.

Mehrfachbeschäftigung:

Grundsatz: Nach UVV Art. 115, Abs. 2 wird bei einer Mehrfachbeschäftigung der Lohn je Arbeitsverhältnis erfasst bis zum Höchstlohn von CHF 148'200.--. Übersteigt die Summe der Löhne den Höchstlohn, so müssen die prozentuale Verdienstanteile der einzelnen Arbeitsverhältnisse aufgeteilt werden (Koordination). Die Summe darf den Höchstlohn nicht übersteigen.

Die Mehrfachbeschäftigung ist in diesem konkreten Fall wie folgt geregelt:

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 1: Ganzheitliche Analyse (Fortsetzung)

UVG-prämienpflichtiger Verdienst und Abrechnung:

Arbeitgeber 1 «Valida»: CHF 5'800.—x 13: CHF 75'400.—/Jahr für BUV + NBUV.

Arbeitgeber 2 FC St. Gallen AG: CHF 700.—x 13: CHF 9'100.--/Jahr, nur für BUV, da weniger als 8h/Woche.

Total UVG-prämienpflichtiger Verdienst: CHF 75'400.-- + CHF 9'100.--: CHF 84'500.--/Jahr

FAZIT:

Es muss keine Koordination des versicherten Verdienstes erfolgen, da der UVG-Höchstlohn nicht erreicht wird.

Unfallmeldung von Herrn Walter Huber:

Grundsatz: Nach Art. 77 UVG erbringt derjenige Versicherer die Leistungen, bei dem die Versicherung zur Zeit des Unfalles bestanden hat.

Sachverhalt: Beim Vorzeigen einer Trainingsübung gestützt und Hand gebrochen.

Die Unfallmeldung als Nichtberufsunfall bei der Suva im Jahr 2024 war nicht korrekt. Dieser muss als Berufsunfall durch die UVG-Versicherung des zweiten Arbeitgebers, FC St. Gallen AG, erfolgen. Der neu eingeführte UVV-Artikel 2 Bst. j kann hier nicht angewendet werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass mind. eine Person mehr als zwei Drittel des Mindestbetrages der vollen jährlichen AHV-Altersrente nach Art. 34 Absatz 5 AHVG als Lohn bezieht.

Sollte die FC St. Gallen AG über keinen UVG-Versicherer verfügen, müsste die Ersatzkasse UVG den Schadenfall übernehmen.

FAZIT:

Der Unfall muss rückabgewickelt werden mit dem UVG-Versicherer der FC St. Gallen AG oder der Ersatzkasse UVG. Zudem muss die Taggeldbasis angepasst werden gemäss der Mehrfachbeschäftigung.

Prüfungsteil 1.1: Allgemeiner Teil

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 2: Handlungssimulation (25 Punkte)

Erzielte Punkte

Teilaufgabe 2.1: Handlungssimulation (13 Punkte)

Ausgangslage

Andrea Jeggler, von der Buchhaltung, bereitet die Deklaration der Löhne vom Jahr 2024 vor. Was ist im Allgemeinen zu beachten bei Institutionen mit beeinträchtigten Personen/Klienten?

Die Klienten Markus Sutter und Felix Oberholzer in der Werkstatt (Betriebsteil C) haben ausbezahlte IV-Taggelder im Jahr 2024 erhalten, und zwar wie folgt:

Markus Sutter	CHF 600.00
Felix Oberholzer	CHF 400.00

Die Taggelder sind bei der Deklaration der Löhne 2024 noch nicht berücksichtigt.
Was ist im Bezug zum prämienpflichtigen Verdienst bei diesen zwei Mitarbeitern zu beachten?

Aufgabenstellung

Beurteilen und erklären Sie Frau Jeggler anhand der Beilage, die Situation bezüglich Lohndeklaration und erläutern Sie die entsprechenden Punkte.

Beurteilen Sie anhand der Beilage die Situation bezüglich der Klienten Markus Sutter und Felix Oberholzer.

Hinweise

Begründungen mit gesetzlichen Grundlagen oder anderen Beweggründen.

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 2: Handlungssimulation (Fortsetzung)

Lösungsvorschlag Teilaufgabe 2.1 – Handlungssimulation

Zu deklarierender Lohn bei Institutionen

Gemäss UVV Art. 115 Abs 1 Buchstabe c und WML AHV Anhang 3 (Abgrenzung des prämienpflichtigen Verdienstes der UVG) müssen die Prämien für Personen in beruflichen Eingliederungsstätten sowie Werkstätten für Dauerbeschäftigung Behinderter mindestens den zwölffachen Betrag (CHF 4'872 im Jahr) des höchstversicherten Tagesverdienstes betragen.

Dies ist bei den Klienten der Werkstatt im Betriebsteil C zu beachten. Die Mitarbeitenden Seraina Dangeler und Melanie Freudiger unterschreiten diesen Betrag und müssen auf den Mindestlohn von CHF 4'872 korrigiert werden.

IV Taggelder bei Klienten Markus Sutter und Felix Oberholzer

Im UV Kreisschreiben 37 (3. Absatz) werden die IV-Taggelder beim prämienpflichtigen Verdienst geregelt. Der prämienpflichtige Verdienst darf nach Abzug von IV-Taggeldern den Mindestlohn von CHF 4'872 (monatlich CHF 406) ***nicht*** *unterschreiten.*

Nach Abzug der IV Taggelder beträgt der UVG Lohn dieser zwei Personen wie folgt:

Markus Sutter	*CHF 4'530 (CHF 5'130 – CHF 600)*
Felix Oberholzer	*CHF 4'960 (CHF 5'360 – CHF 400)*

Der Mindestlohn wird bei Markus Sutter unterschritten und muss auf CHF 4'872 korrigiert werden. Die Deklaration von Felix Oberholzer ist in Ordnung, da nach Abzug der IV-Taggelder der Mindestlohn nicht unterschritten wird.

FAZIT:
Bei sozialen Institutionen und Lehrwerkstätten ist bei den versicherten Personen folgende Unterscheidung zu machen:

- *«ordentliches Personal»: AHV- und UVG-pflichtige Lohnbestandteile*
- *«Klienten»: Mindestlohn gemäss UVV Art. 115 Abs 1 Buchstabe c + Handhabung UV Kreisschreiben 37*

Prüfungsteil 1.1: Allgemeiner Teil

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 2: Handlungssimulation (25 Punkte)

Erzielte Punkte

Teilaufgabe 2.2: Handlungssimulation (12 Punkte)

Ausgangslage

Frau Jeggli teilt Ihnen weiter mit, dass der Präsident des Vorstandes, Herr Kleeli, in drei Immobilienfirmen zusätzlich als Verwaltungsrat und/oder Arbeitnehmer tätig ist.

Gemäss dieser Information ist er zum Teil in diesen Firmen in Teilpensen angestellt. Die Verhältnisse der einzelnen Firmen sehen inkl. «Valida wie folgt aus:

«Valida» St. Gallen	Stiftungshonorar, 3h/W	CHF 8'000.00/Jahr
Immob.Firma A:	VR-Honorar, 4h/W.	CHF 12'000.00/Jahr
Immob.Firma B:	Teilpensum 5% v. 42h/W.	CHF 6'000.00 /Jahr
	VR-Honorar, 3h/W.	CHF 8'000.00 /Jahr
Immob.Firma C:	Teilpensum 25% v. 42h/W.	CHF 36'000.00 /Jahr
	VR-Honorar, 4h/W.	CHF 12'000.00 /Jahr

Aufgabenstellung

Beurteilen und beraten Sie Frau Jeggli bezüglich dieser Versicherungssituation inkl. Abrechnungsmodalitäten in Bezug UVG von Herrn Kleeli.

Hinweise

Begründungen mit gesetzlichen Grundlagen oder anderen Beweggründen.

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 2: Handlungssimulation (Fortsetzung)

Lösungsvorschlag Teilaufgabe 2.2 – Handlungssimulation

Verwaltungsratsmandate von Willi Kleeli

Eine Ausnahme der Versicherungspflicht im UVG sind gemäss UVV Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe f Verwaltungsräte, welche nicht im Betrieb mitarbeiten. Dies bedeutet, dass dieses Honorar als UVG-prämienfrei gilt.

Es ist abzuklären, in welcher Firmen Willi Kleeli operativ tätig ist (angestellt) und in welchen Betrieben er ausschliesslich als Verwaltungsrat tätig ist. In den Betrieben, in welchen er nicht operativ tätig ist, ist Herr Kleeli nicht UVG versichert und muss somit ist keine Deklaration erforderlich.

Beurteilung Versicherungspflicht in den verschiedenen Firmen:

Valida:	*nicht UVG versichert, da Stiftungsratsmandat ohne operative Tätigkeit*
Firma A:	*nicht UVG versichert, da Verwaltungsratsmandat ohne operative Tätigkeit*
Firma B:	*nur BUV versichert, da Wochenpensum unter 8 Stunden (UVV Art 13, Abs 1)*
Firma C:	*NBU und BUV versichert, da Wochenpensum über 8 Stunden*

Eine Koordinierung der Mehrfachtätigkeiten in den verschiedenen Firmen ist nicht notwendig, da alle Lohnbestandteile zusammen den UVG-Höchstlohn nicht überschreiten gemäss UVV Art 115, Abs 2.

FAZIT:
Bei der Versicherungspflicht von Verwaltungsräten ist es entscheidend, ob sie operativ tätig sind oder reine verwaltungsrätliche Tätigkeiten ausüben.

Prüfungsteil 1.1: Allgemeiner Teil

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 3: Critical Incident (25 Punkte)

Erzielte Punkte

Ausgangslage

Aufgrund einer weiteren Besprechung mit Herrn Kleeli wurde nun festgestellt, dass der Mitarbeiter Herr Walter Huber ab nächster Saison 25/26 nicht mehr für die FC St. Gallen AG tätig ist. Neu wird er für den Quartierverein FC Winkeln in der U9 tätig sein.

Herr Kleeli will nun wissen, wie es sich jetzt verhält mit dem Versicherungsschutz und welche Schritte nun zu tun sind.

Herr Kleeli gibt sich mit der Suva-Versicherungspflicht für das Verwaltungspersonal nicht zufrieden. Was müsste geändert werden, damit im Bereich der Versicherungszugehörigkeit gemäss Art. 66 und Art. 68 UVG eine neue Regelung herbeigeführt werden kann.

Aufgabenstellung

Aufgrund der aktuellen Situation ist die UVG-Zuständigkeit für die Zukunft ab 1.7.2025 für die Trainertätigkeit von Herrn Huber zu regeln. Welche Schritte müssen nun eingeleitet werden? Beschreiben Sie die relevanten Aspekte in dieser Sachlage.

Welche Veränderungen können auf den Arbeitgeber «Valida» zukommen? Welche Konsequenzen könnte dies für Herrn Walter Huber haben?

Welche Änderungen müsste die Valida herbeiführen, damit die Versicherungszugehörigkeit verändert werden könnte?

Hinweise

Begründungen mit gesetzlichen Grundlagen oder andere Beweggründe.

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 3: Critical Incident (Fortsetzung)

Lösungsvorschlag

<u>UVG-Zuständigkeit ab 1.7.2025 für die Trainertätigkeit von Herrn Walter Huber:</u>

Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer, Neu-Regelung Art. 2 Abs. 1 lit. j UVV, in Kraft per 1.7.2024:

Art. 2 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

[1] Nicht obligatorisch versichert sind:

a.[7] mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die AHV entrichten oder die nach Artikel 1a Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952[8] über die Familienzulagen in der Landwirtschaft den selbstständigen Landwirten gleichgestellt sind;

b.–d. …[9]

e.[10] Bundesbedienstete, die nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992[11] über die Militärversicherung (MVG) der Militärversicherung unterstellt sind;

f.[12] Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb tätig sind, für diese Tätigkeit;

g.[13] …

h.[14] Personen, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, sofern kein Dienstvertrag vorliegt, wie insbesondere Mitglieder von Parlamenten, Behörden und Kommissionen, für diese Tätigkeit;

i.[15] Angehörige der Milizfeuerwehren;

j.[16] Personen, die als Sportlerinnen und Sportler oder Trainerinnen und Trainer bei einem Sportverein oder einer ähnlichen Organisation im Bereich des Sports tätig sind, soweit der Verein oder die Organisation all diesen Personen ausschliesslich ein jährliches Erwerbseinkommen in der Höhe von höchstens zwei Dritteln des Mindestbetrags der vollen jährlichen AHV-Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946[17] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ausrichtet.

Somit sind folgende Abklärungen zu treffen:

- *Quartierverein FC Winkeln: werden dort Sportlerinnen/Sportler/Trainerinnen/Trainer beschäftigt, die über den zwei Drittel des Mindestbetrages der vollen jährlichen AHV-Altersrente nach Art. 34 Abs. 5 AHVG beziehen?*
  - *wenn Ja: Quartierverein FC Winkeln muss eine UVG-Versicherung abgeschlossen haben oder abschliessen (ev. Zuweisung via Ersatzkasse UVG)*
  - *wenn nein: diese Personen sind von der UVG-Pflicht befreit*

Konsequenzen für «Valida»:

- ***Quartierverein FC Winkeln ohne UVG-Versicherungspflicht:***
  Alle Unfälle beim Quartierverein werden als NBU der NBUV-Versicherung der «Valida» gewertet und der UVG-Versicherer der «Valida» muss für sämtliche Kosten aufkommen. Auch werden diese Kosten dem Rendement zugewiesen und können allenfalls zu einer Prämienerhöhung führen. Die gesamte Fallabwicklung muss über das HR der «Valida» abgewickelt werden, somit erhöhter administrativer Mehraufwand

Aufgabe 3: Critical Incident (Fortsetzung)

- ***Quartierverein FC Winkeln mit UVG-Versicherungspflicht:***
  Es muss abgeklärt werden, ob Herr Walter Huber mehr als 8h/Woche für diesen Arbeitgeber tätig ist, daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:
    - *mehr als 8h/W. für Quartierverein tätig: Korrekte Unfallzuweisung an den jeweiligen UVG-Versicherer: BUV-NBUV bei Mehrfachbeschäftigung, siehe «Ad-hoc-Kommission Schaden UVG – Mehrfachbeschäftigung Nr. 01/2017, Ziffern 2.2.2 oder 2.3 / 2.4» korrekt zugewiesen werden können. Dies hat bei der «Valida» zur Folge, dass es positive Auswirkungen auf die BUV- und auch die NBUV-Belastung der UVG-Police haben kann. Z.B. letzter Arbeitstag: Quartierverein FC Winkeln, anschliessend Ferien: gesamte Ferienzeit gilt als NBUV des Quartiervereins und muss nicht als NBUV der «Valida» angemeldet werden.*

    - *weniger als 8h/Woche für Quartierverein tätig: Korrekte Unfallzuweisung an den jeweiligen UVG-Versicherer: somit sind die Berufsunfälle (z.B. Autounfall zu einem Spiel, Fussverletzungen während Training, …) dem UVG-Versicherer gemäss Art. 68 UVG zu melden und belasten die UVG-Police der «Valida» nicht. Das Taggeld wird durch diesen UVG-Versicherer entschädigt. Keine UVG-Meldung durch «Valida».*

Konsequenzen für Herrn Huber:

- ***Quartierverein FC Winkeln ohne UVG-Versicherungspflicht:***
  Unfallanmeldung bei der «Valida» machen. Die Entschädigung des Quartiervereins FC Winkeln gilt nicht als UVG-pflichtiger Lohnbestandteil und kann somit nicht ins UVG-Taggeld eingerechnet werden.
  Bagatell-Unfall: keine finanzielle Einbusse
  Ordentlicher Unfall: finanzielle Einbusse, da Lohn des Quartiervereins FC Winkeln nicht eingerechnet werden kann

- ***Quartierverein FC Winkeln mit UVG-Versicherungspflicht:***
  Unfallmeldung muss entweder beim Quartierverein FC Winkeln oder bei der «Valida» gemacht werden. Keine finanziellen Einbussen, da beide Lohnbestandteile uvg-versichert sind.

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 3: Critical Incident (Fortsetzung)

Welche Änderungen müsste die «Valida» herbeiführen?

Sollte die «Valida» den Bereich Verwaltung bei einem UVG-Versicherer gemäss Art. 68 UVG versichern, müssten folgende Aktivitäten geprüft werden:

1. *Gründung einer separaten juristischen Person, z.B. «Valida Verwaltungs AG» mit einem eigenen Betriebszweck.*
2. *Alle damit verbundenen Rechte und Pflichten müssen erfüllte sein, wie z.B. arbeitsrechtliche Aspekte, (z.B. Arbeitsverträge müssen auf neue Firma lauten) OR, ZGB,…*
3. *Dies bedeutet, dass die neugegründete AG auch alle Soz.Versicherungen separat regeln muss, wie z.B. AHV, KTG, BVG, ev. UVG-Z, …*
4. *Die Finanz- und Lohnbuchhaltung müssen ebenfalls sep. geführt werden.*
5. *Somit wird diese separate juristische Person eigenständig gemäss den UVG-gültigen Kriterien geprüft.*

Welche finanziellen und administrativen Konsequenzen hätte dies?

Heutige Situation:
Hinweis auf Dokument «Verfügung Behindertenwerkstatt» vom 2.9.2024:
Berufsunfallversicherung: *Die verschiedenen Bereiche haben heute bereits risikogerechte Prämiensätze. Diese variieren von Brutto: 0.2901% bis 1.5226%.*
Nichtberufsunfallversicherung: *Hier werden alle drei Betriebsteile zusammen tarifiert, Brutto: 1.45%*

Neue Situation:
«Valida»:
Berufsunfallversicherung:
Beim Betriebsteil B «Personal Werkstatt» würde der risikovermindernde Teil herausgelöst. Dies bedeutet, dass der Risikosatz steigen und der Prämiensatz erhöht wird.

Nichtberufsunfallversicherung:
Das Auslösen von dem risikovermindernden Teil wird sich auch hier negativ auf alle drei Betriebsteile auswirken. Dies bedeutet, dass alle drei Betriebsteile mit einer Erhöhung rechnen müssen.

Dies bedeutet aus Arbeitgebersicht, dass für die drei Betriebsteile mehr Prämienvolumen an den UVG-Versicherer abgeliefert werden muss.
Aus Arbeitnehmersicht werden die Lohnabzüge steigen und somit wird der NETTO-Lohn reduziert. Dies bedeutet, dass der Mitarbeiter weniger Geld zum Leben hat.

Weiter gibt es somit eine Ungleichbehandlung zwischen den verschiedenen Personen, welche arbeitsrechtlich ebenfalls problematisch sein kann.

Kandidatennummer

D-25-000-0

Aufgabe 3: Critical Incident (Fortsetzung)

Auswirkungen auf sonstige Versicherung:
Auch hier kann es Auswirkungen geben, z.B. im KTG oder BVG-Bereich, da neue Versicherungskollektive gebildet werden. Dies kann zu neuen Prämiensätzen führen, welche erhöht oder reduziert werden können.

Versicherungsmöglichkeit der neuen juristischen Person z.B. «Valida Verwaltungs AG»:
Bei der neuen UVG-Versicherung werden die Berufs- und Nichtberufsunfallversicherungs-Prämiensätze der «Verwaltung» ausgewählt. Somit werden die BUV- und NBUV-Prämiensätze tiefer sein. Grundsätzlich wird in diesem Bereich Prämienvolumen gespart und die «Verwaltungs-Angestellten» haben somit weniger Lohnabzüge. Somit kann der Arbeitgeber auch «attraktiver» werden.

Grundsätzliches:
Administrativer Mehraufwand, da zwei juristische Personen geführt werden müssen. Dieser Mehraufwand darf nicht unterschätzt werden:

- *Zwei Lohnbuchhaltungen / zwei Finanzabschlüsse / zwei AHV-Meldungen, KTG, … / zwei Revisionsstellen, …*